

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Rollrasen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die nachstehenden Bedingungen gelten, soweit abweichende Bedingungen nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart bzw. anerkannt worden sind, ausschließlich für alle Rechtsgeschäfte zwischen dem landwirtschaftlichen Betrieb und seinem Vertragspartner. Dies gilt auch für zukünftige Rechtsgeschäfte.
Die Unwirksamkeit einzelner Bedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen nicht. Das gleiche gilt, wenn einzelne Bedingungen nicht Vertragsbestandteil werden.
- (2) Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden dem Vertragspartner vom Verwender schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten vom Vertragspartner als genehmigt, wenn dieser nicht innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe schriftlich Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird bei Bekanntgabe der geänderten Geschäftsbedingungen durch den Landwirt hingewiesen.
Die geänderten Geschäftsbedingungen ersetzen die bisherigen Bedingungen und gelten für alle künftigen Geschäfte.
- (3) Der Begriff „schriftlich“ schließt den fernschriftlichen Verkehr sowie die Arten schriftlicher Nachrichtenübermittlung in Form von Telefax oder E-Mail ein.
- (4) Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen von Käufern haben nur Gültigkeit, wenn sie insoweit zur Vertragsurkunden erklärt wurden und/oder schriftlich bestätigt wurden.

§ 2 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist grundsätzlich der Ort des landwirtschaftlichen Betriebs. Die Übernahme des Transports durch den Landwirt erfolgt aufgrund einer gesonderten Vereinbarung.

§ 3 Lieferung

- (1) Die Lieferung erfolgt unter Beachtung des Verwendungszwecks und der Produktionsspezifik in angemessener Frist, sofern nicht eine bestimmte Lieferfrist oder ein Liefertermin vereinbart wurde.
- (2) Wird die Lieferung durch höhere Gewalt, behördliche Maßnahmen, extreme Witterungsverhältnisse oder ähnliche Umstände unmöglich oder übermäßig erschwert, so wird der Landwirt für die Dauer der Behinderung und deren Nachwirkung von der Lieferpflicht frei. Vor dem Eintritt solcher Ereignisse wird der Landwirt den Vertragspartner unverzüglich unterrichten.
- (3) Bestellte Ware, die nicht 24 Stunden vor dem vereinbarten Liefertermin durch den Kunden oder eine durch ihn bevollmächtigte Person storniert wird, gilt als gekauft und muss in vollem Umfang bezahlt werden.

§ 4 Mängelrügen

- (1) Mängel, die bei pflicht- und sachgemäßer Überprüfung und Untersuchung ohne Weiteres erkennbar sind, müssen dem Landwirt unverzüglich bei der Ablieferung schriftlich angezeigt werden.
- (2) Bei Übernahme am landwirtschaftlichen Betriebsort reicht eine mündliche Mängelanzeige, die unverzüglich schriftlich bestätigt werden muss. Andernfalls

stehen dem Käufer, der nicht Verbraucher ist, Mängelansprüche auf Nacherfüllung, Minderung und Rücktritt nicht zu.

- (3) Erfolgt der Transport durch den Vertragspartner oder einen von diesem beauftragten Dritten, ist Nacherfüllung, Minderung und Rücktritt aufgrund typischer Transportschäden ausgeschlossen. In diesem Fall trägt der Vertragspartner das Transportrisiko.
- (4) Untersuchungsergebnisse, die äußerlich nicht erkennbare Inhaltsstoffe des Produkts betreffen, werden dem Landwirt gegenüber nur anerkannt, wenn die jeweilige Untersuchung von einer landwirtschaftlichen Untersuchungs- und Forschungsanstalt oder einem öffentlich anerkannten Analyseinstitut aus einer repräsentativen Probe erfolgt.
- (5) Bei Naturprodukten sind 10% Maß- und Gewichtstoleranzen vom Kunden zu tragen.
- (6) Ist eine Beanstandung berechtigt, so kann der Landwirt gegenüber dem Unternehmer anstatt der gelieferten Produkte wahlweise die Bereitstellung mangelfreier Produkte vornehmen.

§ 5 Mängelansprüche

Das Produkt ist frei von Sachmängeln, wenn es sich für die im Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet. Ein darüber hinaus gehender Inhalt der Beschaffenheit bedarf der schriftlichen Vereinbarung.

§ 6 Haftung

Der Landwirt ist zum Schadensersatz wegen Pflichtverletzung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit verpflichtet, es sei denn, der Käufer verletzt Leben, Körper oder Gesundheit des Käufers oder eine wesentliche Vertragspflicht, die für die Erreichung des Vertragszwecks unverzichtbar ist. Hiervon ausgenommen ist auch die Haftung wegen Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft, wie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Vertragspartners ist mit der vorgesehenen Regelung nicht verbunden.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

- (1) Das Eigentum an dem vom Landwirt gelieferten Produkt bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller Forderungen, die der Landwirt aus den Geschäftsbedingungen mit dem Vertragspartner gegen diesen hat oder künftig erwirbt, vorbehalten. Der Landwirt ist bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners, insbesondere wenn er mit der Zahlung in Verzug kommt, nach angemessener Fristsetzung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Vertragspartner verwahrt unentgeltlich die Produkte für den Landwirt.
- (2) Der Vertragspartner ist verpflichtet, den Landwirt von Pfändungen oder sonstigen Zugriffen Dritter auf das Vorbehaltseigentum sofort zu benachrichtigen. Dritte sind auf das Eigentum des Landwirts hinzuweisen. Die Kosten hat der Vertragspartner zu tragen.
- (3) Der Vertragspartner ist zur Weiterveräußerung der Produkte nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes berechtigt. Zu anderen Verfügungen über diese Produkte, insbesondere zur Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist er nicht befugt.
- (4) Der Vertragspartner tritt sämtliche Forderungen aus der Veräußerung des Vorbehaltsprodukts ab.